

---

**Beschluss des Landkreises Mayen-Koblenz / der Stadt Koblenz**  
**Betrauung der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH**  
**mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Sicherstellung von Kran-**  
**kenhausleistungen der Grund-, Regel- und Maximalversorgung für die Be-**  
**völkerung**  
**auf der Grundlage des**

**BESCHLUSSES 2012/21/EU DER KOMMISSION**

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages  
über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
auf staatlichen Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen  
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistung  
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)  
*- nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“ -*

und der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von  
Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C/8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaa-  
ten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz  
innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Die Stadt Koblenz und der Landkreis Mayen-Koblenz (nachfolgend: „kommunale  
Gesellschafter“) betrauen die Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (nach-  
folgend: „GKM“) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit der gemein-  
wirtschaftlichen Verpflichtung der Sicherstellung des Krankenhausbetriebs in der  
Grund-, Regel- und Maximalversorgung in den Häusern Kemperhof, Ev. Stift St.

Martin, St. Elisabeth (Mayen), Heilig Geist (Boppard) und Paulinenstift (Nastätten).

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der GKM zur Erbringung der im Folgenden festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - im Folgenden: „DAWI“ - und gemäß den Kriterien des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (2012/21/EU) – „Freistellungsbeschluss“ – bekräftigt und erneuert.

Die kommunalen Gesellschafter können den gemeinwirtschaftlichen Zweck des Krankenhausbetriebs durch Finanzierungsmaßnahmen (bspw. Zuschüsse, Darlehen) nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften fördern. Auf diese Weise wird die GKM in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Geschäftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Dieser besteht gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der GKM in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe sowie der Berufsbildung und der selbstlosen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von im Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommenen Krankenhäusern zwecks bedarfsgerechter Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Feststellungsbescheids, sonstiger zu Gesundheitsversorgung bestimmter Einrichtungen sowie der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und von stationären Altenhilfeeinrichtungen. Etwaig gewährte

Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks im Rahmen der in dieser Betrauung bestimmten Tätigkeitsgebiete dienen und sind vorrangig gemeinwohlpolitisch motiviert. Die GKM erhält durch diesen Beschluss keinen Anspruch auf etwaige Finanzierungsmaßnahmen der kommunalen Gesellschafter.

Die kommunalen Gesellschafter tragen im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an sozialen Dienstleistungen für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Zu diesem Angebot zählt auch die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung mit leistungsfähigen Krankenhäusern in Ergänzung zu der gesetzlichen Finanzierung nach dem Landeskrankenhausgesetz.

#### **I. Rechtsverhältnisse und Betrauungsgegenstand; Geltungsdauer**

- (1) Die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, sowie wirtschaftlich und eigenverantwortlich handelnden Krankenhäusern ist eine öffentliche Aufgabe nach § 2 des Landeskrankenhausgesetzes, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellt.
- (2) Die Aufnahme in den Landeskrankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide [der, vom [...]] festgestellt.
- (3) Die kommunalen Gesellschafter bestätigen und erneuern durch diese Betrauung die der GKM bereits durch Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 27.04.2018 sowie im Rahmen der Aufnahme in den Landeskrankenhausplan durch das Land Rheinland-Pfalz übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

- (4) Die Betrauung der GKM mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU.
- (5) Die Betrauung gilt höchstens für die Dauer von 10 Jahren ab dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Koblenz / des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit den nationalen und den unionsrechtlichen Vorschriften werden die kommunalen Gesellschafter möglichst frühzeitig befinden.

## **II. Betrautes Unternehmen**

Die GKM ist ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem die kommunalen Gesellschafter zu jeweils 25 % beteiligt sind. Der kommunale Anteil beträgt somit insgesamt 50 %. Die weiteren Gesellschafter sind die Stiftungen „evangelisches Stift St. Martin“, „Hospital zum Heiligen Geist“, „Seniorenhaus zum Heiligen Geist“ und die Diakoniegemeinschaft „Paulinenstift“. Die GKM hat nach Maßgabe dieser Betrauung dafür Sorge zu tragen, dass ihr aufgrund dieser Bestimmungen etwaig gewährte Mittel nicht zu einer beihilfenrelevanten Begünstigung der privaten Gesellschafter führen.

## **III. Gegenstand der gemeinschaftlichen Verpflichtung**

- (1) Die gemeinschaftliche Verpflichtung betrifft die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen der Grund-, Regel- und Maximalversorgung nach Maßgabe der Festsetzungen des Landeskrankenhausplans durch Unterhaltung und ggf. Errichtung von Krankenhäusern.

Im Einzelnen umfasst die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung derzeit insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Medizinische Versorgungstätigkeiten

- a. Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den betriebenen Häusern stationär und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten einschließlich aller zugehörigen Einzelleistungen, insbesondere
  - i. Allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz
  - ii. Vor- und nachstationäre Behandlungen
- b. Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der in den betriebenen Häusern ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen.

2. Leistungen im Rahmen der Notfallversorgung, insbesondere

- a. Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft
- b. Notärztliche Versorgung
- c. Notfallambulanzen

3. unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen.

(2) Die in Abs. 1 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können durch jeweilige Beschlüsse des Stadtrates/des Kreistages geändert oder ergänzt werden.

(3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der GKM außerhalb der gemeinschaftlichen Verpflichtungen.

#### **IV. Ausgleichsleistungen**

- (1) Den kommunalen Gesellschaftern steht es frei, die Durchführung der vorstehend festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die GKM finanziell zu unterstützen. Dabei finden die nachstehenden Regelungen Anwendung.
- (2) Jegliche finanzielle Unterstützung durch die kommunalen Gesellschafter darf nur dem Ausgleich der zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III (1) erforderlichen Nettokosten dienen und diese keinesfalls übersteigen.
- (3) Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen, bezogen auf die betrauten Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang sind zudem alle Mittel zu berücksichtigen, die der GKM für die Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III (1) von anderen Stellen gewährt werden, unabhängig davon, ob diese als staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sind.
- (4) In diesem Zusammenhang sind als zurechenbare Kosten alle unmittelbaren variablen Kosten berücksichtigungsfähig, die durch die Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung angefallen sind, sowie ein angemessener Teil der Fixkosten, angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, das für die Erbringung der gemeinschaftlichen Verpflichtung erforderlich ist, sowie ein angemessener Gewinnzuschlag im Sinne des Art. 5 Abs. 7 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU. Investitionskosten können berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Investitionen für die Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen nach Ziffer III (1) erforderlich sind.
- (5) Eine Prognose des Bedarfs an Ausgleichsleistungen hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen Wirtschaftsplans der GKM – verpflichtend erstmals

für das Jahr 2021 - zu erfolgen. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan angesetzten Nettokosten, können diese ausgeglichen werden, soweit sie nach den Vorgaben des Betrauungsakts ermittelt wurden.

- (6) Der Nachweis über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt durch Übersendung eines Jahresberichts an die kommunalen Gesellschafter. Der Nachweis kann auch durch die Übersendung des Jahresabschlusses geführt werden.
- (7) Der GKM erwächst aus dieser Betrauung kein Zahlungsanspruch.

## **V. Trennungsrechnung**

- (1) Wenn die GKM Tätigkeiten erbringt, die über die betrauten DAWI hinausgehen, so ist sie verpflichtet, für die Kosten und Erlöse der gemeinschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III (1) und derjenigen Tätigkeiten, die nicht zu den betrauten DAWI zählen, sowie anderer Gemeinwohlverpflichtungen außerhalb dieser Betrauung, getrennte Konten zu führen. In diesem Fall sind Plan- und Ist-Rechnungen zu erstellen, in denen die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach Ziffer III. (1) sowie der sonstigen Tätigkeiten, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach diesem Betrauungsakt darstellen, jeweils gesondert dargestellt werden.
- (2) Die GKM beachtet bei der Aufstellung dieser Trennungsrechnung die Vorgaben aus Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU und des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (TranspRLG).

## **VI. Überkompensation**

- (1) Die Ausgleichsleistungen nach Ziffer IV. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlpflichtung verursachten, nach Maßgabe von Ziffer IV berechneten Nettokosten abzudecken. Dies wird durch die GKM jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber den kommunalen Gesellschaftern im Rahmen des Jahresabschlusses nachgewiesen. Der geprüfte Jahresabschluss ist den kommunalen Gesellschaftern vorzulegen.
- (2) Während des Betrauungszeitraums wird erstmals nach Vorlage des Jahresabschlusses 2020 und sodann alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums eine Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU durchgeführt. Dabei hat die GKM den kommunalen Gesellschaftern nachzuweisen, dass der gewährte Ausgleich für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht über das hinausgeht, was zu deren Erbringung erforderlich im Sinne dieser Betrauung ist. Der Nachweis wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt.
- (3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 2 eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Prüfungszeitraum, so fordern die kommunalen Gesellschafter die GKM zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Die Parameter für die Berechnung des künftigen Ausgleichs werden in diesem Fall gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Freistellungsbeschluss 2012/21/EU für die künftige Anwendung neu festgelegt. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.



- (4) Die kommunalen Gesellschafter sind jeweils berechtigt zu verlangen, dass im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der GKM ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 der Freistellungsbeschluss prüft, ob die gewährten Finanzierungsmaßnahmen die in dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU und in dieser Betrauung festgesetzten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind.

## **VII.   Transparenz, Berichterstattung und Verfügbarkeit von Informationen**

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die GKM sämtliche Informationen und Unterlagen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes verfügbar zu erhalten und aufzubewahren.
- (2) Die GKM wird den kommunalen Gesellschaftern auf deren Anforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Transparenz- und Berichtspflichten nach Art. 7 und Art. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU nachkommen können.

## **VIII.   Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die kommunalen Gesellschafter unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls

sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die kommunalen Gesellschafter eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Die kommunalen Gesellschafter werden bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

#### **IX. Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten**

- (1) Der Rat der Stadt Koblenz hat den Betrauungsakt der GKM in seiner Sitzung am 14.02.2020 beschlossen. Der Beschluss durch den Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz erfolgte am 13.02.2020.
- (2) Die Betrauung kann vom Rat der Stadt Koblenz sowie vom Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (3) Die Betrauung wird gegenüber der GKM durch gesellschaftsrechtliche Weisung an die Geschäftsführung verbindlich umgesetzt. Die Vertreter der Stadt / die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der GKM werden angewiesen, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und in dieser auf den Beschluss des anliegenden Betrauungsakts als Weisung an die Geschäftsführung hinzuwirken.

Koblenz, den .....

---

Erster Kreisbeigeordneter des Land-  
kreises Mayen-Koblenz  
Burkhard Nauroth

---

Oberbürgermeister der Stadt Koblenz  
David Langner